

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Psychodiagnostisches Zentrum". Er hat seinen Sitz in Potsdam. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Prüfung und Beurteilung von psychodiagnostischen Verfahren, die Erstellung von Gutachten über solche Verfahren sowie die Erteilung von Bestätigungen über die Qualität von Verfahren.

§ 3 Verwendungszweck der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Mindestens 50 % der Mitglieder müssen Diplompsychologen nach deutscher Prüfungsordnung sein.
Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben oder fördern wollen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt kann jeweils zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluß eines Vereinsmitgliedes erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes, wenn

- ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Vereinsmitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt,
- die Beiträge 6 (sechs) Monate und nach der Zahlungserinnerung (vgl. § 4, Absatz 4) nicht bezahlt worden sind.

Das Mitglied kann binnen 4 (vier) Wochen Einspruch erheben. Der Vorstand hat darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.

- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen Mitglieder wird vom Vorstand per Beschluß jeweils bis zum 30.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird den Betrag von DM 600,00 (Sechshundert) nicht überschreiten. Über den jeweils aktuellen Mitgliedsbeitrag werden die ordentlichen Mitglieder bis zum 30.01. des Jahres schriftlich informiert, in dem der festgelegte Mitgliedsbeitrag gilt. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig am 1. März eines jeden Jahres.

Ein Vereinsmitglied, das länger als 6 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Vereinsmitglied 1 Monat nach dem Postausgangsdatum der Zahlungserinnerung aus der Mitgliederliste zu streichen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (ordentliche Mitglieder)
 - wählt den Vorstand
 - beschließt über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Jahresbericht
 - erteilt dem Vorstand die Entlastung
 - beschließt Änderungen der Vereinssatzung
 - beschließt über die Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Juristische Personen benennen einen Vertreter. Ist der Vertreter einer juristischen Person ein Diplompsychologe, so hat er die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es entweder das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe die außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt.

- (3) Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle werden an die ordentlichen und fördernden Mitglieder versandt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter (Kassenwart) und einem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung jeweils durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beruft den Kassenwart und den Schriftführer. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Vorsitzende verpflichtet sich in alle, namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (5) Der Vorsitzende ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (6) Der Vorsitzende und sein besonderer Vertreter haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Aufwendungen werden nach Beleg erstattet.

§ 8 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des Vereins erfolgt im Bundesanzeiger.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Aufnahme des gestellten Antrages ist eine 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, mindestens jedoch die Hälfte aller Mitgliederstimmen.

Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Berufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke kommt das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zugute.

§ 10 Gründungskosten

Die Kosten dieses Vertrages sowie für die Gründung des Vereins entstehenden Kosten und Steuern trägt der Verein.

§ 11 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Satzung zur Behebung der Beanstandung zu verändern.